

Musikschule Leinfelden-Echterdingen

Statut der Musikschule

§ 1 AUFGABENSTELLUNG

- (1) Die Musikschule Leinfelden-Echterdingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leinfelden-Echterdingen.
- (2) Die Musikschule Leinfelden-Echterdingen ist eine Bildungsstätte für musisch interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Der Besuch der Schule steht grundsätzlich allen Personen offen. Aufgaben der Musikschule sind die Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten, Pflege der musikalischen Breitenbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren in Orchestern, Chören, Vereinen und Musiziergruppen verschiedenen Zuschnittes ebenso wie die Begabtauslese, die Begabtenförderung und die vorberufliche Fachausbildung. Die Pflege und Förderung auch über den musikalischen Bereich hinausreichender musischer und kultureller Interessen und Aktivitäten gehört in interdisziplinärer Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen ebenfalls zum Aufgabenfeld der Musikschule.
- (3) Von der Musikschule sollen Impulse und Anregungen für die Bereicherung des örtlichen Kulturlebens ausgehen.
- (4) Die Musikschule hat Sorge zu tragen für die Pflege von Toleranz, stilistischer Vielfalt und künstlerischer Offenheit zwischen unterschiedlichen Stilbereichen, unterschiedlichen Gruppen und unterschiedlichen Interessengebieten.
- (5) Die Musikschule Leinfelden-Echterdingen stellt sich ferner die beiden sozialen Aufgaben, auch wirtschaftlich schwachen Bevölkerungskreisen die Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule zu ermöglichen und zur Integration aller Bürgerinnen und Bürger beizutragen und damit einen Beitrag zur kulturellen Chancengleichheit zu leisten.
- (6) Die Stadt Leinfelden-Echterdingen betreibt die Musikschule Leinfelden-Echterdingen als gemeinnützige Einrichtung ohne Absicht auf Gewinn.

§ 2 STRUKTURELLE EINORDNUNG DER MUSIKSCHULE

- (1) Die Musikschule untersteht als städtische Einrichtung dem Kulturamt. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulleitung der Musikschule obliegt der Leitung des Kulturamtes.
- (2) Die verschiedenen pädagogischen und administrativen Aufgaben werden selbständig von der Musikschule wahrgenommen, sofern diese Bereiche nicht innerhalb der Stadtverwaltung anderen Ämtern zugeordnet sind (Stadtkämmerei, Personalamt, etc.).
- (3) Zur Förderung der Musikschularbeit wird folgendes Gremium gebildet:

§ 3 ELTERNBEIRAT

- (1) An der Musikschule Leinfelden-Echterdingen wird ein Elternbeirat gebildet. Näheres regelt ein eigenes Statut des Elternbeirates an der Musikschule Leinfelden-Echterdingen.

§ 4 WEITERE REGELUNGEN

- (1) Über dieses Statut hinausgehende Regelungen sind in den folgenden Statuten, etc. niedergelegt:
 - Statut des Elternbeirates an der Musikschule Leinfelden-Echterdingen,
 - Schulordnung,
 - Musikpädagogische Gliederung,
 - Gebührenordnung / Tarifblatt.

§ 5 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieses Statut tritt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses (11.07.95) und des Gemeinderates (25.07.95) am 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 1.08.1991 außer Kraft.

Leinfelden-Echterdingen, den 27.07.95
gez. Wolfgang Fischer Oberbürgermeister